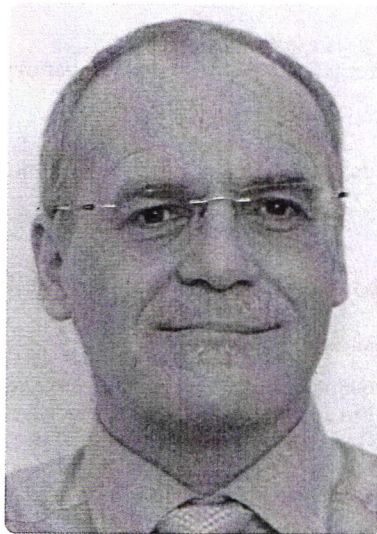


Das Vertreterbegehren – Herzstück der Bürgerbeteiligungsnovelle vom 20. Dezember 2015



Ulrich Dreßler*

Mit der **Einführung des Vertreterbegehrens zum 1. Januar 2016** haben (nun auch) die Gemeindevertretungen in Hessen die Möglichkeit, von sich aus einen Bürgerentscheid zu allen (wichtigen) Gemeindeangelegenheiten – mit Ausnahme nur der im Negativkatalog (§ 8b Abs. 2 HGO) verzeichneten Themen – einzuleiten. Das „Vertreterbegehren“ war das Herzstück des Gesetzes zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618). Diese Novelle beruht auf einem Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 19/2200) und geht zurück auf die schwarz-grüne Koalitionsvereinbarung vom 23. Dezember 2013.

Der Begriff „**Vertreterbegehren**“ korrespondiert mit § 49 Satz 1 HGO, wonach die Gemeindevertretung aus Gemeindevertretern besteht. Hessen kennt die Bezeichnung „Rat“ für das Gemeindeparlament nicht, der Begriff „Stadtrat“ kennzeichnet vielmehr die städtischen Beigeordneten (vgl. § 45 Abs. 2 HGO), so dass die Übernahme des in den meisten anderen Bundesländern üblichen Begriffs „Ratsbegehren“ nicht in Frage kam. Das Innenministerium hatte zunächst die Bezeichnung „Volksvertretungsbegehren“ favorisiert. Der Begriff „Volksvertretung“ als Oberbegriff für „Gemeindevertretung“ und „Stadtverordnetenversammlung“ lag nahe, denn Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG bestimmt ausdrücklich, dass das Volk in den (Ländern, Kreisen und) Gemeinden eine *Vertretung* haben muss, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen

* Ministerialrat Ulrich Dreßler leitet seit 1992 das Referat für „Kommunales Verfassungsrecht“ im Hessischen Innenministerium. Nähere Information zum Autor und seinen bisherigen Veröffentlichungen gibt es im Internet unter <http://www.uli-dressler.de>